

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

EXEMPLAR ARP TG

PROTOKOLL



vom 13. Juni 1983

Nr. 1003

Gemeinde Islikon
Quartierplan mit Landumlegung "Weierwis", Genehmigung
Beschwerde der Erbgemeinschaft Bürgis Erben, Winter-
thur, vom 30. Juli 1982: Abweisung
Beschwerde von Heinz Hürlimann, Gachnang, vom 29. Juli
1982: Abweisung

1. Mit Schreiben vom 11. Mai 1982 ersucht das Ingenieur-
büro Roth + Schlaginhaufen, Frauenfeld, im Namen
der Ortskommission Islikon um Genehmigung des Quar-
tierplans "Weierwis" mit zugehöriger Landumlegung.
Diese Planung wurde bereits am 18. Juni 1979 von
der Ortskommission beschlossen. Die Abgrenzung des
Quartierplanes und der Landumlegung wurde vom 12.
bis 25. Oktober 1981 öffentlich aufgelegt. Es erfolg-
te keine Einsprache. Die Auflage des eigentlichen
Quartierplanes und der Landumlegung fand vom 8. März
bis 6. April 1982 statt. Dagegen wurden zwei Einspra-
chen eingereicht, welche die Ortskommission jedoch
abwies. Darauf erhoben die Einsprecher am 29. Juli
bzw. 30. Juli 1982 Beschwerde beim Regierungsrat.
Da die Frist gewahrt ist und die Beschwerdeführer
als betroffene Grundeigentümer legitimiert sind,
ist auf die Beschwerden einzutreten. Den Akten ist
zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlusses-
verfahren den formellen Anforderungen des kantonalen
Baugesetzes entsprochen wurde.
2. Der Quartierplan ordnet die Erschliessung des Areals
"Weierwis" südlich des Tegelbaches und der Staats-
strasse nach Gachnang. Das Gebiet ist der zweigeschos-

sigen Wohnzone zugewiesen und liegt teilweise in der definitiven, teilweise in der Reservebauzone.

Im Quartierplan werden entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen die Erschliessung des Gebietes durch Verkehrsflächen und dazugehörnde Baulinien sowie die notwendigen Angaben über Werkleitungen und Kanalisation in zweckmässiger Art und Weise nachgewiesen. Die Erschliessungsstrasse wird nicht als Durchgangsstrasse, sondern als Stichstrasse mit einer Kehrschleife ausgebaut. Gemäss dem generellen Planeintrag sind für die Kehrschleife Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgesehen. Diese allgemein gehaltene Massnahme ist später im Rahmen des Strassenprojektes zu konkretisieren. Empfehlenswert ist es, diese und die Ueberbauung (insbesondere Garagezufahrten etc.) aufeinander abzustimmen. Der geplante Fussweg entlang dem Tegelbach ist zu begrüessen. Er bildet einen wertvollen Abschnitt des Fusswegs nach Gachnang und dient nicht nur den Quartierbewohnern, sondern der gesamten Oeffentlichkeit. Das Trottoir entlang der bestehenden Gemeindestrasse erfüllt jedoch nur dann seinen Zweck, wenn es von der Gemeinde in Richtung Staatsstrasse weitergeführt und an das Fusswegnetz der Gemeinde angeschlossen wird.

Die entlang dem Tegelbach und zur Sicherung der Strassen- und Fusswegflächen ausgeschiedenen Baulinien sind zweckmässig. Auffallend ist der grosse 10 m-Baulinienabstand auf der Nordseite der Strassen. Damit werden offenbar tiefe Vorgärten und Gebäudeabstände bezweckt. Gegenüber Strassen gelangen ohne Baulinien ansonsten nicht die Grenz-, sondern die Strassenabstände zur Anwendung. Innerhalb der Kehrschleife führt der vorgenannte grosse Baulinienab-

stand allerdings zu einer erheblichen Reduktion der Ueberbauungsfläche.

Zur Vermassung der Baulinien ist noch eine Bemerkung anzubringen. Baulinien begründen Eigentumsbeschränkungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen sie deshalb so eindeutig fixiert werden, dass später keine Unsicherheiten bestehen. Insbesondere mit einer Vermassung auf noch zu bauende Strassen vermag man dieser Anforderung nicht vollumfänglich gerecht zu werden. Gemäss der Praxis des Regierungsrates werden bei der Genehmigung eines Quartierplans insbesondere die Baulinien und der Ausbaustandard der Strassen rechtskräftig, nicht aber die Strassenlinien. Das heisst mit anderen Worten, dass Strassen innerhalb der Baulinien lagemässig nicht fixiert sind. Im Rahmen des späteren Strassenprojektes bzw. der damit verbundenen Detailplanung sind kleinere Verschiebungen der Strassen innerhalb der Baulinien oftmals unumgänglich und zulässig. Daraus wird ersichtlich, dass Baulinien, die von Strassenrändern aus vermasst sind, lagemässig nicht fixiert sind. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn der Quartierplanausarbeitung schon das Strassenprojekt zugrundegelegt werden könnte. Das ist aber nicht der Normalfall, folgt doch das Strassenprojekt zeitlich dem Quartierplan in der Regel nach. Die Ortsbehörde wird ersucht, bei der Vermassung von Verkehrslinien obige Hinweise zu berücksichtigen. Ferner ist noch zu erwähnen, dass die vorhandene Bestockung längs des Tegelbaches zu erhalten ist. Ebenso sollen ohne Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft keine nennenswerten Terrainveränderungen im Bereich zwischen Baulinie und Bachgerinne vorgenommen werden.

Die Baulinien gelten für Gebäude. Die Erstellung von Bauten und Anlagen (Garagezufahrten, Kleinbauten,

Hauszugänge, Gartenanlagen, Einfriedungen und dgl.) zwischen der Strasse bzw. dem Tegelbach und den Baulinien richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes (§ 84 Abs. 2 BauG) und des Strassengesetzes (§ 94 und §§ 98 ff. StrG, § 26 a StrV).

Im weitem wurde gemäss § 50 Abs. 3 BauG im Rahmen des Quartierplanes auch noch eine Baulandumlegung durchgeführt.

Der Quartierplan und die dazugehörige Baulandumlegung sind zweckmässig; sie können vorbehaltlich der Behandlung der Beschwerden genehmigt werden.

3. a) Am 30. Juli 1982 erhob die Erbgemeinschaft Bürgis Erben, vertreten durch Mathilde Rosa Bürgi, Winterthur, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Weiss, ebenda, Beschwerde gegen den Beschluss der Ortskommission Islikon vom 15. Juli 1982 mit dem Antrag, es sei Ziffer I/2 des angefochtenen Beschlusses aufzuheben, und es sei der gesamte Landbedarf für die Erschliessungsstrasse von den Parzellen 294 und 286 mit Fr. 15.-- pro m² zu entschädigen, d.h. zusätzlich zu der im Verteilungsplan vom 8. März 1982 vorgesehenen Fläche noch 211 m² bei der Parzelle 294 und 368 m² bei der Parzelle 286, unter den üblichen Kostenfolgen. Zur Begründung wird geltend gemacht, im Verteilungs- und Entschädigungsplan sei von einem gesamten Landbedarf von 967 m² die Parzelle Nr. 285 im Umfang von 579 m² als anrechenbare Landfläche abgezogen, weshalb der Beschwerdeführerin lediglich 388 m² entschädigt werden sollten. Bei der Parzelle Nr. 285 handle es sich um die ursprünglich vorgesehene Erschliessungsstrasse,

auf deren Erstellung nunmehr verzichtet werde, weshalb das seinerzeit zu diesem Zweck abgegebene Land nicht mehr benötigt werde. An diese ursprünglich vorgesehene Strasse hätten auch die Grundeigentümer H. Hürlimann und M. Masciadri Land abtreten müssen. Jedoch solle M. Masciadri, der ursprünglich 237 m² hätte abtreten müssen, diese Fläche in natura zurückerhalten. Er habe denn auch seinerzeit die reale Rückführung im Grundbuch verlangt, welchem Begehren seitens der Gemeinde auch stattgegeben worden sei. Da somit ein Grundeigentümer das nicht benötigte Land im nachhinein in natura zurückerhalte und dieses folglich als Bauland wiederverwerten könne, sei es aus Gründen der Rechtsgleichheit der Beschwerdeführerin mindestens mit Fr. 15.-- pro m² zu entschädigen, wenn es ihr schon nicht in natura zurückgegeben werden könne oder wolle. Entgegen der Behauptung der Ortsbehörde profitiere die Beschwerdeführerin mit ihrem Land keineswegs von dieser Erschliessung. Diese theoretisch rückgeführte Fläche werde ja eben gerade nicht mehr für die Erschliessungsstrasse benötigt.

Die Ortsbehörde beantragt die Abweisung der Beschwerde. Sie macht geltend, die Parzelle Nr. 285 sei anlässlich der 1965 stattgehabten Güterzusammenlegung der Gemeinde Islikon grundbuchamtlich und ohne Vorbehalte zugeteilt worden. Gratis habe auch damals das Land nicht abgetreten werden müssen. Die damalige Strassenführung habe alle drei Grundeigentümer berücksichtigt, während mit der heute vorgesehenen Linienführung die Parzelle M. Masciadri nicht berücksichtigt sei. Das Land sei M. Masciadri nur unter dem Vorbehalt der unentgeltlichen Rückführung bei der Erschlies-

sung seiner Parzelle in einem späteren Zeitpunkt abgetreten worden. Die Verhältnisse seien so unterschiedlich, dass sie eine differenzierte Behandlung rechtfertigten. Das Land der ehemaligen Parzelle Nr. 285 werde anteilmässig für die Erschliessung der beiden Parzellen von Bürgis Erben und H. Hürlimann benötigt, für welche noch zusätzlich Land erworben werden müsse.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Parzelle Nr. 284 des M. Masciadri, dem gegenüber sich die Beschwerdeführerin auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit beruft, gar nicht in das Umgrenzungsgebiet des Quartierplans mit Landumlegung einbezogen ist. Da aber zunächst die Umgrenzung des Quartierplangebiets aufgelegt werden muss, und bereits gegen diese Einsprache bzw. Beschwerde erhoben werden kann (§ 52 BauG), stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin nicht bereits in diesem Zeitpunkt den Nichteinbezug der Parzelle des M. Masciadri hätte anfechten müssen. Da für die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ersichtlich war, wie das Gebiet strassenmässig erschlossen würde, wieviel Land für die Strasse benötigt würde und ob diese die Parzelle des M. Masciadri oder Teile davon erschliesse - was Voraussetzung ist für deren Einbezug in die Landumlegung -, ist auf die Beschwerde im heutigen Zeitpunkt einzutreten.
2. Wie seitens der Beschwerdeführerin richtig festgestellt wird, soll die ehemals als Parzelle Nr. 285 bezeichnete Strasse nicht realisiert werden. Dieses Grundstück wurde seinerzeit im Lauf der Güterzusammenlegung, an der die

drei Grundeigentümer M. Masciadri, J. Bürgi und H. Hürlimann beteiligt waren, ausgeschieden. Für die Strasse wurde von diesen drei Land eingeworfen. Die Gemeinde verzichtet zwar auf den Bau dieser Strasse, jedoch plant sie als Ersatz eine andere Erschliessung. Da sie das von den Grundeigentümern eingeworfene Land nicht mehr benötigt, wird dieses anteilmässig den einzelnen Grundeigentümern gutgeschrieben. Von der damals für die Strasse ausgeschiedenen Fläche beansprucht sie für sich lediglich die heute als Parzelle Nr. 285 bezeichnete, die Form eines Dreiecks aufweisende Einmündung in die Staatsstrasse, die 143 m² misst und der möglichen Verbindung des ebenfalls neu geplanten Fusswegs entlang dem Tegelbach mit dem übergeordneten Erschliessungsnetz dient. (Die für den Fussweg benötigte Landfläche wird entschädigt.) Es entspricht nicht den Tatsachen, die Rückführung der Flächenanteile der Grundeigentümer H. Hürlimann und J. Bürgi als theoretisch zu bezeichnen. Sie werden nämlich - unter Ausklammerung des erwähnten Dreiecks bei der Staatsstrasseneinmündung - den beiden Grundeigentümern real zurückgegeben. Dies tritt nur deshalb nicht vollumfänglich in Erscheinung, weil die Grundstücke mitsamt den je zurückgeführten Anteilen an der früher geplanten Strassenfläche wiederum in eine Landumlegung einbezogen werden, welche die Ausscheidung von Flächen bezweckt, die der verkehrsmässigen Erschliessung des Gebiets dienen sollen. Dabei wurde jedoch der im Baulandumlegungsplan grün schraffierte und mit 0% bezeichnete Teil der Parzelle 286 überhaupt nicht und der mit 50% bezeichnete, blau schraf-

fierte Teil derselben Parzelle nur zur Hälfte berücksichtigt. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Parzellenteile wegen der grossen Entfernung von der neu geplanten Strasse von dieser kaum oder nur wenig profitieren. Die grosse Entfernung war auch massgebend für den Nichteinbezug der Parzelle des M. Masciadri, nebst der Tatsache, dass diese bereits von der Parzelle Nr. 283 her erschlossen ist. Da diese somit für die zweite Landumlegung zum Zweck der Ausscheidung dieser Strasse zu Recht nicht in die Landumlegung einbezogen worden ist, ist gerechtfertigt, den durch M. Masciadri eingeworfenen Anteil an die frühere Strasse diesem vollumfänglich real zurückzugeben. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist deshalb nicht verletzt.

Es bleibt trotzdem zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin für von ihr an die Strasse abgetretenes Land zu Unrecht nicht entschädigt wird. Gemäss § 56 BauG sind bei einer Landumlegung vor der Neuzuteilung die für öffentliche Anlagen und Werke erforderlichen Flächen auszuscheiden. Im vorliegenden Fall beträgt die gesamthaft eingeworfene Fläche (Altbestand) total 15'595 m², wobei die Grundeigentümerin Bürgis Erben 10'660 m² (Parzelle 294 und 286) und der Grundeigentümer H. Hürlimann 4'935 m² einwerfen. Nicht in die Umlegung einbezogen wurden das im Umlegungsplan grün schraffierte, mit 0% bezeichnete Dreieck sowie die Hälfte des blau schraffierten, mit 50% bezeichneten Trapezes bzw. eine im Umlegungsplan als perimeterpflichtig bezeichnete Fläche von 1'563 m². Diese profitieren, wie bereits ausgeführt, denn auch nicht von der Strasse, deren Ausschei-

dung alleiniger Zweck dieser Landumlegung ist. Die Fläche der Strasse beträgt 1'414 m². Somit bleibt nach deren Abzug eine Fläche von 14'181 m² zur Verfügung. Sofern die Neuzuteilung wie im vorliegenden Fall nach dem Verhältnis der Flächen erfolgt, hat gemäss § 57 Abs. 2 BauG jeder Grundeigentümer Anspruch auf anteilmässige - d.h. im Verhältnis seiner eingeworfenen Fläche zum Altbestand - Zuteilung eines dem eingeworfenen nach Lage, Ueberbaubarkeit und Güte möglichst gleichwertigen Grundstücks. Für nicht in Fläche abgegoltene Minderwerte oder andere durch die Landumlegung verursachte Vor- und Nachteile erfolgt der Ausgleich gemäss § 57 Abs. 4 BauG in Geld. Der Zuteilungsanspruch beträgt für die Grundeigentümerin Bürgis Erben 9'693 m², nämlich 68,35% - dies ist der prozentuale Anteil der von ihr eingeworfenen Fläche von 10'660 m² am gesamten Altbestand von 15'595 m² - von 14'181 m². Für den Grundeigentümer H. Hürlimann beträgt der Anspruch 4'488 m², nämlich 31,64% - dies entspricht dem prozentualen Anteil der durch ihn eingeworfenen Fläche von 4'935 m² am Altbestand von 15'595 m² - von 14'181 m². Der errechnete neue Bestand gemäss Tabelle auf dem Landumlegungsplan deckt sich genau mit diesen Zahlen. Was darüber hinausgeht, bzw. die anteilmässigen Abzüge für die Strasse, braucht nicht entschädigt zu werden. Da die Strasse nur dem Umlegungsgebiet bzw. dem grössten Teil davon dient, liegt im anteilmässigen Flächenabzug dafür keine Enteignung, stellt er doch eine vorzugslastähnliche Gegenleistung der Grundeigentümer für die ihnen aus der Ausführung der Umlegung zukommenden Vorteile dar

(vgl. BGE 100 Ia 230). Die Beschwerdeführerin ist somit in diesem Landumlegungsverfahren in keiner Weise zu kurz gekommen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

- b) Am 28. (Postaufgabe 29.) Juli 1982 erhob Heinz Hürlimann, Gachnang, Beschwerde gegen den Entscheid der Ortskommission Islikon über seine Einsprache vom 5. April 1982 betreffend den Quartierplan und die Baulandumlegung Weierwis. Er beantragt, die Quartierstrasse sei als normale 5 m breite Strasse auszubauen, denn es lägen keine städtischen Verhältnisse vor. Die Wohnqualität sei in diesem noch unüberbauten Gebiet durch die vorgeschriebene Ausnutzungsziffer gewahrt. Der Beschwerdeführer beantragt weiter, der Anteil seines Grundstücks an der neu ausgeschiedenen Strasse im Umfang von 447 m² sei vollumfänglich mit Fr. 15.-- pro m² zu entschädigen. Gerügt wird, dass hinsichtlich der Aufteilung des Landrückbehalts für die neue Parzelle Nr. 285 das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt werde, weil nicht berücksichtigt sei, dass auch M. Masciadri seinerzeit hierfür Land eingeworfen habe. Das für den entlang dem Tegelbach geplanten Fussweg benötigte Land dürfe nicht enteignet werden, da die Realisierung dieses Weges nur im Interesse einzelner Ortskommissionsmitglieder liege.

Die Gemeindebehörde beantragt die Abweisung der Beschwerde. Es sei beabsichtigt, nicht eine Wohnstrasse, sondern eine Einspurstrasse zu erstellen. Die früher geplante Strassenführung habe alle drei Grundbesitzer berücksichtigt. Die heutige Strassenführung erschliesse die Parzelle M. Masciadri nicht. Der geplante Gehweg entspreche einem öffentlichen Bedürfnis.

Wie die Gemeindebehörde in ihrer Vernehmlassung festhält, geht es ihr entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht darum, hier eine eigentliche Wohnstrasse zu erstellen. Bezweckt wird vielmehr, mittels im Rahmen des dannzumaligen Strassenprojektes noch im Detail darzustellender Gestaltungsmaßnahmen der Strassen die motorisierten Strassenbenützer zur Reduktion der Geschwindigkeit zu animieren. Weiter soll damit auch der siedlungstrennenden Wirkung einer Strasse entgegen gewirkt werden. Angesichts der Tatsache, dass die geplante Strasse ellipsenförmig ein kleineres, der Reservewohnzone zugehöriges Gebiet umschliesst, liegen die angestrebten Zwecke durchaus im öffentlichen Interesse. Auch erweist sich die hiefür vorgesehene Gestaltung der Strasse als durchaus verhältnismässig. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Dem Beschwerdeführer steht jedoch gemäss § 45 des Strassengesetzes die Möglichkeit offen, die Ausgestaltung der Strasse im einzelnen anlässlich der Auflage des Strassenprojekts anzufechten.

Wie bereits bei der Behandlung der Beschwerde Bürgis Erben festgehalten, wird hier, um das für die verkehrsmässige Erschliessung benötigte Land auszuscheiden, eine Landumlegung durchgeführt. Vor der Neuzuteilung sind gemäss § 55 Abs. 2 BauG die für öffentliche Anlagen und Werke erforderlichen Flächen auszuscheiden. Die Neuzuteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen, in dem die eingeworfenen Grundstücke zur gesamten in das Unternehmen einbezogenen Fläche stehen (§ 57 BauG). Der Grundeigentümer hat dementsprechend Anspruch auf anteilmässige Zuteilung eines dem eingeworfenen nach Lage, Ueberbaubarkeit und Güte möglichst gleichwertigen Grundstücks.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur für nicht in Fläche abgegoltene Minderwerte oder andere durch die Landumlegung verursachte Vor- und Nachteile. Im vorliegenden Fall entspricht das dem Beschwerdeführer zugeteilte Grundstück genau dem verhältnismässigen Anteil an dem nach Abzug der für die Strasse benötigten Fläche verbleibenden Gebiet. Nach dem Wortlaut der baugesetzlichen Bestimmungen hat der Beschwerdeführer demzufolge keinen darüber hinausgehenden Anspruch, ebensowenig nach den allgemeinen Grundsätzen der Landumlegung, da die geplante Erschliessung im Interesse der an der Landumlegung beteiligten Grundeigentümer liegt. Aus der Linienführung der Strasse ist klar ersichtlich, dass sie keinesfalls dem Durchgangsverkehr dienen kann.

Der Beschwerdeführer erhebt jedoch noch Einwände, die die anteilmässige Rückführung der früher für die Strasse ausgeschiedenen Fläche betreffen. Zwar erhält M. Masciadri tatsächlich nur Realersatz. Es wird nicht berücksichtigt, dass in der Staatsstrasseneinmündung (neue Parzelle Nr. 285), die die Gemeinde von der ehemals ausgeschiedenen Strasse für sich zurückbehält und demzufolge nicht real zurückgeben kann, auch ein Anteil der Fläche, die M. Masciadri seinerzeit für die ganze Strasse eingeworfen hat, enthalten ist. Die Gemeindebehörde geht davon aus, dass an der Staatsstrasseneinmündung nur die Erbengemeinschaft Bürgi und H. Hürlimann beteiligt sind, und entschädigt sie dementsprechend. Daraus, dass M. Masciadri nur Realersatz bekommt, darf jedoch nicht geschlossen werden, dass dieser wirklich den Anteil, der ihm den errechneten Prozentzahlen gemäss an der gesamten Strasse, also einschliesslich des Dreiecks, zustehen würde, erreicht. Die Beschwerdeführer Bürgis Erben und H. Hürlimann

sind denn auch in keiner Weise benachteiligt durch die Nichtberücksichtigung des Anteils von M. Masciadri an der Fläche der neuen Parzelle Nr. 285.

Wie bereits im allgemeinen Teil festgehalten, liegt die Ausscheidung eines Fusswegs entlang dem Tegelbach durchaus im öffentlichen Interesse. Das Zugänglichmachen der Ufer entspricht einem im Raumplanungsgesetz verankerten Planungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 lit. c). Die Ausscheidung eines Fusswegs im Plan beinhaltet entgegen der Meinung des Beschwerdeführers noch nicht die Enteignung der benötigten Fläche. Es bedarf hiefür zusätzlich eines Enteignungsbeschlusses, der dann gemäss § 2 des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten erstinstanzlich beim Bezirksrat angefochten werden kann. Ueber die Höhe der Entschädigung hat im Streitfall die Schätzungskommission zu entscheiden (§ 3 des erwähnten Gesetzes).

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Quartierplan "Weierwis" und die dazugehörige Baulandumlegung der Gemeinde Islikon werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Damit werden die folgenden Bestandteile rechtskräftig:
 - Perimeter Quartierplan und Baulandumlegung
 - Baulinien
 - Ausbaustandard der Strassen und Fusswege
 - Generelle Linienführung der Strasse
 - Generelle Leitungsführung der Kanalisationen und Werkleitungen
 - Neuzuteilung
2. a) Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Bürgis Erben wird abgewiesen.

b) Die Beschwerde von Heinz Hürlimann wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Kosten fallen ausser Ansatz.

3. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Islikon, 8546 Islikon, unter Beilage zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk
- Herrn Rechtsanwalt Dr. U. Weiss, Postfach 90, 8402 Winterthur (chargé mit Rückschein)
- Herrn Heinz Hürlimann, Kirchweg 19, 8547 Gachnang (chargé mit Rückschein)
- Ingenieurbüro Roth + Schlaginhaufen, Thundorferstrasse 41, 8500 Frauenfeld
- Baudepartement (2) unter Beilage der Beschwerdeakten
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und der Akten
- Bundesamt für Wohnungswesen, z.H. Herrn Wenger, 3000 Bern 15



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hwi